

**Verordnung der Delegiertenversammlung der Österreichischen Tierärztekammer
über die Ausbildung und Prüfung zur Erlangung des Titels
„Fachtierärztin/Fachtierarzt für Kleintieronkologie“**

(Fachtierarztausbildungs- und -prüfungsordnung – Kleintieronkologie)

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 24.05.2024

Aufgrund des § 34 Abs. 2 Tierärztegesetz, BGBl. I Nr. 171/2021 zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 65/2022 sowie des § 13 Abs. 1 Z 14 Tierärztekammergesetz, BGBl. I Nr. 86/2012, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 171/2021 wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Prüfungsordnung ist auf die Weiterbildung und Prüfung zur Fachtierärztin/zum Fachtierarzt (FTA) für Kleintieronkologie anzuwenden.

Unter dem Begriff „Kleintiere“ sind folgende kleine Haustiere zusammengefasst: Hunde, Katzen, Frettchen, Meerschweinchen, Hamster und andere Kleinnager.

§ 2. Diplomates des European College of Veterinary Internal Medicine - Companion Animals mit der Zusatzbezeichnung Oncology (Dipl. ECVIM-CA, Oncology) werden von der Prüfungskommission als FTA für Kleintieronkologie anerkannt. Ebenso werden als FTA für Kleintieronkologie Tierärztinnen und Tierärzte, welche das ÖTK Diplom Kleintieronkologie bis zur Kundmachung dieser Verordnung erworben haben und dann diese fachspezifische Tätigkeit nachweislich mindestens drei Jahre ausgeübt haben, anerkannt. Für vor Inkrafttreten dieser Verordnung erworbene ÖTK Diplome Kleintieronkologie ohne Nachweis der mindestens 3-jährigen Tätigkeit oder für den Erwerb des Diploms nach Kundmachung dieser Verordnung, ist zum Erwerb des Fachtierarztstitels für Kleintieronkologie eine Ergänzungsprüfung inklusive Fallbeispiele abzulegen. Deren Inhalt und Umfang ist durch die Prüfungskommission festzulegen.

Fachspezifische Weiterbildung

§ 3. Folgende Bereiche gehören zum Berufsbild einer/eines FTA für Kleintieronkologie. Ziel der Weiterbildung ist daher die Beherrschung folgender Techniken und der Erwerb folgender Kenntnisse:

1. Ätiologie von Tumorerkrankungen

1.1. Allgemeine ätiologische und pathologische Grundlagen von Tumorerkrankungen

1.1.1. virusassoziierte Tumorerkrankungen

- 1.1.2. strahlenassoziierte Tumorerkrankungen
- 1.1.3. chemikalienassoziierte Tumorerkrankungen

1.2. paraneoplastische Syndrome

2. Onkologisch-klinische Diagnostik

2.1. Stadieneinteilung von Tumorerkrankungen

- 2.1.1. TNM System für solide Tumore
- 2.1.2. Stadieneinteilung für hämatopoetische Tumoren (z.B. Lymphom)

2.2. Bildgebende Verfahren in der Onkologie

- 2.2.1. Röntgen
- 2.2.2. Sonographie
- 2.2.3. Computertomographie
- 2.2.4. Magnetresonanztomographie (fakultativ)
- 2.2.5. Grundlagen der Nuklearmedizin (fakultativ)

2.3. Gewebediagnostik

- 2.3.1. Grundlagen und Technik der Biopsieentnahme
- 2.3.2. Grundlagen der zytologischen Diagnostik
- 2.3.3. Grundlagen der pathohistologischen Diagnostik

3. Therapie onkologischer Erkrankungen

3.1 Grundlagen der onkologischen Chirurgie

3.2. Zytostatische Therapie

- 3.2.1. Arten und Wirkungsweisen von Zytostatika und Kenntnis der damit verbundenen Gefahren im Umgang mit diesen Arzneimitteln
- 3.2.2. Kenntnis der Standards für das Gebrauchsfertigmachen, die Applikation und die Entsorgung von Zytostatika
- 3.2.3. Gängige Zytostatika und deren Verwendung in tumorspezifischen Behandlungsprotokollen

3.3. Grundlagen der Strahlentherapie

3.4. Prinzipien der Immuntherapie

3.5. Weitere Therapieformen in der Onkologie

3.6. Tumorspezifische Schmerztherapie

3.7. Palliative Therapie für Tumorpatienten

4. Spezielle Onkologie der einzelnen Organsysteme

- 4.1. Tumoren der Haut und Unterhaut
- 4.2. Mammatumoren
- 4.3. Tumoren des Gastrointestinaltrakts
- 4.4. Tumoren des oberen und unteren Respirationstrakts
- 4.5. Tumoren parenchymatöser Organe
- 4.6. Tumoren der Harnorgane
- 4.7. Tumoren der Geschlechtsorgane
- 4.8. Kardiale und mesenteriale Tumoren und Mesotheliome
- 4.9. Tumoren des Skeletts
- 4.10. Tumoren endokriner Organe
- 4.11. Tumoren des Nervensystems
- 4.12. Tumoren des Auges
- 4.13. Tumoren des Ohres
- 4.14. Tumoren hämatopoetischer und lymphatischer Gewebe

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

§ 4. Die gemäß § 36 Abs. 1 Z 3 Tierärztegesetz, BGBl. I Nr. 171/2021 i.d.g.F., nachzuweisende fachspezifisch-praktische, -theoretische und -wissenschaftliche Weiterbildung hat zu umfassen:

1. Fachspezifisch-praktische Weiterbildung: Eine mindestens 5-jährige Tätigkeit, davon mindestens 1 Jahr an Institutionen, die von einer/einem FTA für Kleintieronkologie geleitet werden oder an denen eine/ein FTA für Kleintieronkologie ununterbrochen im Ausmaß von 40 Wochenstunden beschäftigt ist. Die Ausbildung durch einen oder mehrere FTA für Kleintieronkologie und regelmäßige, eigenständige Betreuung onkologischer Kleintierpatienten wird durch 125 Falldokumentationen (=case log) nach der Formatvorlage der Prüfungskommission nachgewiesen.

Die Art der Fälle soll die unter § 3 genannten Fachbereiche weitgehend abdecken. Die Authentizität ist zu dokumentieren und auf Wunsch der FTA-Prüfungskommission in anonymisierter Form offen zu legen. Die Falldokumentationen sind durch die/den ausbildenden FTA für Kleintieronkologie durch deren/dessen Unterschrift zu bestätigen.

Weiters sollen 10 ausführliche Fallberichte (=case reports) entsprechend der Formatvorlage der Prüfungskommission erstellt werden.

2. Fachspezifisch-theoretische Weiterbildung: Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von 100 fachspezifischen Bildungsstunden in Form von Seminaren, Kursen, Workshops, sonstigen Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen und Kongressen mit fachspezifischem Inhalt während der gesamten Ausbildungszeit sind nachzuweisen.

3. Fachspezifisch-wissenschaftliche Weiterbildung: Grundsätzlich sollen zwei fachspezifische peer-reviewed Artikel mit wesentlichem Beitrag (Erst- oder Letztautorin/-autor) der Prüfungswerberin/Prüfungswerber verfasst werden.

Alternativ werden für jeden peer-reviewed Artikel 2 öffentliche Fachvorträge im Ausmaß von 2 Bildungsstunden oder 5 Fallpräsentation vor tierärztlichem Publikum anerkannt. Dem tierärztlichen Publikum müssen mindestens 3 Fachtierärztinnen/Fachtierärzte für Kleintieronkologie angehören.

Anrechnung ausländischer Ausbildungen und Prüfungen

§ 5. (1) Positiv absolvierte FTA-Ausbildungen und -prüfungen oder Teile davon können angerechnet werden, sofern diese von der FTA-Prüfungskommission anerkannt sind bzw. von anerkannten internationalen tierärztlichen Vereinigungen oder Gesellschaften abgehalten wurden.

(2) Einschlägige Fachtierarzttitle für Kleintiere, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat erworben wurden, können im Einzelfall von der FTA-Prüfungskommission als gleichwertig anerkannt werden.

(3) Im Verfahren kann der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber die Vorlage von Unterlagen aufgetragen werden, durch die die Gleichwertigkeit in Art, Umfang und Inhalt belegt wird.

Prüfungsziel

§ 6. (1) Die FTA-Prüfungskommission hat durch geeignete Prüfungsmethoden zu ermitteln, ob die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber durch die absolvierte Weiterbildung ein detailliertes, dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechendes umfassendes Wissen erlangt und dadurch die erforderliche Kompetenz zur Bewältigung der Aufgaben des Fachtierarztgebietes gemäß den Bestimmungen des Tierärztegesetzes erworben hat.

(2) Die Prüfungsinhalte sollen geeignet sein, das integrative Wissen der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers zu prüfen, welches für die Bewältigung der speziellen beruflichen Erfordernisse notwendig ist.

Prüfungsmethoden / Prüfungsablauf

§ 7. (1) Die gemäß § 4 Z 1 geforderten Falldokumentationen (=case log) und Fallberichte (=case reports) müssen von der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber zwölf Wochen vor dem Prüfungstermin an die Fortbildungsverwaltung der ÖTK zur Weiterleitung an den/die Vorsitzende, sowie an die Mitglieder der FTA-Prüfungskommission übermittelt werden. Die Mitglieder der FTA-Prüfungskommission können somit die Fälle studieren und einen Eindruck über die Arbeitsweise der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers gewinnen.

(2) Die Prüfung ist in Österreich in deutscher Sprache abzuhalten. Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber hat vor Beginn der Prüfung den Tierärzteausweis oder einen sonstigen Personalausweis, aus dem ihre/seine Identität zweifelsfrei hervorgeht, vorzulegen.

(3) Die Prüfung hat in mündlicher Form stattzufinden. Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber stellt mindestens zwei von der FTA-Prüfungskommission am Tag der Prüfung ausgewählte Fallberichte (=case reports) in Form einer mündlichen Präsentation vor. Zu diesen Fällen werden am Ende der Präsentation Fragen gestellt. Es können jedoch auch ohne vorherige Präsentation Fragen zu Einzelheiten anderer Fälle und allgemeine Fragen zu Themen der fachspezifischen Weiterbildung gemäß § 3 gestellt werden.

(4) Die Prüfung hat durch persönliche Anwesenheit der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers vor der ebenfalls persönlich erschienenen FTA-Prüfungskommission in den Räumen der Österreichischen Tierärztekammer stattzufinden (Präsenzprüfung). In Folge besonderer Umstände (z.B. aufgrund COVID-19 Sondermaßnahmen) kann die Prüfung in Abstimmung mit der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber auch in abweichender Form per Videokonferenz abgehalten werden.

Bewertung

§ 8. Die Bewertung hat durch die jeweilige Prüfungskommission nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

1. Die FTA-Prüfung wird mit "bestanden" oder „nicht bestanden“ beurteilt. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.
2. Die Mindestanforderungen für das Bestehen sind nach wissenschaftlich fundierten, prüfungsmethodischen Kriterien durch die jeweilige FTA-Prüfungskommission festzulegen.
3. Bei PrüfungswerberInnen/Prüfungswerbern, die die ordnungsgemäße Durchführung der FTA-Prüfung in erheblichem Ausmaß gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, ist die Prüfung mit „nicht bestanden" zu bewerten.

4. Über die erfolgreich bestandene Prüfung oder Zuerkennung des Fachtierarzttitels ist eine Urkunde auszustellen, welche von der/dem Präsidentin/Präsidenten und Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Prüfungsprotokoll

§ 9. Über jede Fachtierarztprüfung ist ein von der/dem Vorsitzenden unterfertigtes Prüfungsprotokoll zu erstellen. Das Prüfungsprotokoll hat den Ablauf der Prüfung und die Grundlagen der Bewertung objektiv nachvollziehbar darzustellen.

Einsichtnahme und Beschwerde

§ 10. (1) Auf die Möglichkeit einer Einsichtnahme in das Prüfungsprotokoll ist hinzuweisen. Die Einsichtnahme in das Prüfungsprotokoll ist während einer Frist von 4 Wochen gestattet.

(2) Die Beschwerde gegen eine negativ beurteilte Prüfung ist nur dann zulässig, wenn diese einen schweren Formmangel aufweist. In diesem Fall hat der Vorstand der Österreichischen Tierärztekammer im Einvernehmen mit der Prüfungskommission diese Prüfung auf Antrag der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers mit Bescheid aufzuheben. Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber hat den Antrag innerhalb von 2 Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen.

Inkrafttreten

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Kundgemacht am 28.05.2024

Mag. Kurt Frühwirth e.h.

Präsident der Österreichischen Tierärztekammer